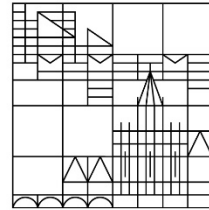


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 13/2025**

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für  
die Promotionsstudiengänge der  
Geisteswissenschaftlichen Sektion**

**Vom 20. Februar 2025**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

## **Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion**

**vom 20. Februar 2025**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Juli 2020 die nachfolgende vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion in der Fassung vom 10. September 2008 (Amtl. Bkm. 41/2008), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (Amtl. Bkm. 63/2020), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 20. Februar 2025 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion in der Fassung vom 10. September 2008 (Amtl. Bkm. 41/2008), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (Amtl. Bkm. 63/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Mündliche Prüfung**

Das Promotionsstudium wird durch die mündliche Prüfung abgeschlossen. Sie wird, gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, als Kolloquium über die Dissertation (s. § 12 der Promotionsordnung der Universität Konstanz) oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen (s. § 13 der Promotionsordnung der Universität Konstanz) durchgeführt.“

2. In § 12 erhalten die Angaben zu Modul 4 folgende Fassung:

#### **“Modul 4: Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung ist gemäß den fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie wahlweise als Kolloquium über die Dissertation oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen abzuhalten. Für Doktoranden, die keinen Master oder einen vergleichbaren Abschluss im Fach Philosophie erworben haben, ist die mündliche Prüfung in Form eines erweiterten Kolloquiums über die Dissertation und Thesen verpflichtend. Das erweiterte Kolloquium über die Dissertation und Thesen zählt 18 ECTS-Credits, das Kolloquium über die Dissertation zählt 8 ECTS-Credits.“

3. In § 13 erhalten die Angaben zu Modul 5 folgende Fassung:

#### **“Modul 5: Mündliche Prüfung**

(a) Die Prüfung findet als Kolloquium über die Dissertation statt, für die 9 ECTS-Credits angerechnet werden.

- (b) In besonderen Fällen wie der fachfremden Promotion oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss findet die Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These statt.“
4. Die Bezeichnung „Fachbereich Literaturwissenschaft“ wird im gesamten § 16 sowie im Inhaltsverzeichnis jeweils durch die Bezeichnung „Fachbereich Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften“ ersetzt.
5. In § 16 erhält im Wahlpflichtmodul 2 Satz 1 folgende Fassung:  
„In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 33 bzw. 30 ECTS-Credits\* zu erbringen. Jede Leistung kann mehrfach erbracht werden.  
\*[als Fußnote] Wird die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation erbracht, sind in Modul 2 33 ECTS-Credits zu erbringen. Wird mündliche Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These erbracht, sind in Modul 2 30 ECTS-Credits zu erbringen.“
6. In § 16 erhalten die Angaben zu Modul 4 folgende Fassung:  
**„Modul 4: Mündliche Prüfung**  
Die mündliche Prüfung ist gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften wahlweise als Kolloquium über die Dissertation oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These zu erbringen. Wird die mündliche Prüfung als Kolloquium über die Dissertation erbracht, zählt die Prüfung 9 ECTS-Credits. Wird sie in Form eines erweiterten Kolloquiums über die Dissertation und eine These erbracht, zählt sie 12 ECTS-Credits.“
7. Die Bezeichnung „Fachbereich Sprachwissenschaft“ wird im gesamten § 17 sowie im Inhaltsverzeichnis jeweils durch die Bezeichnung „Fachbereich Linguistik“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -